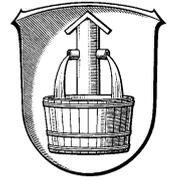


STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

| | |
|---------------------|---------------------------|
| Drucksache-Nr. | STVV-3/2016/XVIII |
| federführendes Amt: | 10 Haupt- und Personalamt |
| Sachbearbeiter: | Herr Schwengler |
| Datum: | 01.03.2016 |

| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen |
|-----------------------------|------------|-------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 11.04.2016 | |

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung

Änderung des § 1 Abs. 2 (Zahl der stellvertretenden Personen des / der Stadtverordnetenvorstehers/in) Änderung des § 3 Abs. 3 (Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen) Änderung des § 5 Abs. 1 (Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt geändert wird:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung wie folgt geändert wird:

Der Ältestenausschuss besteht aus Mitgliedern; die weiteren Ausschüsse haben jeweils Mitglieder.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung wie folgt geändert wird:

Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin / dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie weiteren Stadträtinnen und Stadträten.

Die Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) treten am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

ohne

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister